

Evaluationsordnung der Universität Erfurt

vom 6. August 2018

Hinweis:

Die formale Ausfertigung dieser Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten der Universität Erfurt. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblattes der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum], (VerkBl. UE RegNr.: ____)

**Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im WWW erfolgt
in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im
Verkündungsblatt der Universität Erfurt.**

Evaluationsordnung der Universität Erfurt

vom 6. August 2018

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 9 Abs. 4 und 35 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229) und § 3 Abs. 4 der Thüringer Hochschul-Datenschutzverordnung (ThürHDatVO), in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Erfurt (GO) vom 5. Februar 2013 (Amtsblatt der Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Nr. 3/2013 S. 47), zuletzt geändert durch die 1. Änderung der Grundordnung der Universität Erfurt vom 28. Februar 2018, erlässt die Universität Erfurt folgende Evaluationsordnung der Universität Erfurt. Der Senat der Universität Erfurt hat diese Evaluationsordnung am 6. Juni 2018 beschlossen.

Sie ist mit ihrer Ausfertigung durch den Präsidenten der Universität Erfurt genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

- 1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen**
 - § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Ziele des Evaluationssystems
 - § 3 Zuständigkeiten
- 2. Abschnitt Evaluationsinstrumente**
 - § 4 Erhebungen der Evaluation
 - § 5 Lehrevaluation
 - § 6 Studienanfängerinnen- bzw. Studienanfängerbefragung
 - § 7 Systemevaluation
 - § 8 Studienrichtungswechsel- und Exmatrikulationsbefragung
 - § 9 Absolventinnen- bzw. Absolventenbefragung
 - § 10 Alumnibefragung
 - § 11 Externe Evaluation
- 3. Abschnitt Schlussbestimmungen**
 - § 12 Datenschutz
 - § 13 Veröffentlichung und Verwendung
 - § 14 Inkrafttreten

Präambel

Die Evaluationsverfahren sollen den Fakultäten und Fächern (Lehreinheiten) die kontinuierliche Bilanzierung ihrer Leistungen ermöglichen und dabei helfen, die Qualität in Studium und Lehre zu sichern und Entwicklungspotenziale zu identifizieren und auszubauen. Vor allem Studierende und Lehrende sollen auf diesem Wege Gelegenheit finden, ihre Erfahrungen und Kenntnisse in das Qualitätsmanagement der Universität Erfurt einzubringen. Darüber hinaus sollen die Ergebnisse aus den Evaluationsverfahren auch dazu dienen, Innovationen in Studium und Lehre zu erkennen und zu fördern. Ziel ist es, das Engagement aller in der Lehre Agierenden und Beteiligten zu würdigen und zu unterstützen.

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Evaluationsordnung der Universität Erfurt regelt die Verfahren zur Evaluation in Studium und Lehre an der Universität Erfurt.

(2) Die Ordnung gilt für alle Bereiche der Universität Erfurt. Sie legt fest, welche personenbezogenen Daten der Mitglieder und Angehörigen der Universität Erfurt, die zur Bewertung von Studium und Lehre notwendig sind, erhoben, weiterverarbeitet und in welcher Form veröffentlicht werden. Mit Ausnahme der Studierenden sind alle Mitglieder und Angehörigen der Universität Erfurt verpflichtet, an den Verfahren der Evaluation und Qualitätssicherung in Studium und Lehre mitzuwirken.

(3) Gemäß § 3 Abs. 4 ThürHDatVO müssen Befragungen von Studierenden und Lehrenden zum Zweck der Bewertung der Arbeit in Studium und Lehre, die nicht in dieser Ordnung geregelt sind, durch zusätzliche Satzungen geregelt werden.

§ 2 Ziele des Evaluationssystems

Das Evaluationssystem der Universität Erfurt dient:

- der Ermittlung der Stärken und Schwächen der einzelnen Studienprogramme;
- den Fakultäten als ein Feedback hinsichtlich der Wahrnehmung und Umsetzung von Studienqualität;
- den einzelnen Lehrenden als individuelle Rückmeldung zur Würdigung und Weiterentwicklung der eigenen Lehrkompetenz;
- als eine Grundlage für die Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen.

§ 3 Zuständigkeiten

(1) Das Präsidium ist zusammen mit den Dekanaten für die Sicherstellung der Evaluation von Studium und Lehre verantwortlich. Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Studium und Lehre sorgt für die regelmäßige Durchführung der Evaluation und die hochschulinterne Weiterleitung der Ergebnisse der Befragungen.

(2) Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Studium und Lehre initiiert die Durchführung aller unter § 4 Abs. 2 genannten Befragungen in Abstimmung mit den Studiendekaninnen bzw. Studiendekanen. Über die oben beschriebenen Aufgaben hinaus ist sie bzw. er verantwortlich für:

- die Information über die Ziele, die Aufgaben und die Organisation der Evaluation von Studium und Lehre an der Universität Erfurt;
- die konzeptionelle und organisatorische Vorbereitung und Durchführung von Befragungen;
- die Administration des Evaluationssystems und die redaktionelle Erstellung der zu verwendenden Instrumente und der Berichtformate;
- die Erstellung und Veröffentlichung eines jährlichen Evaluationsplans in Abstimmung mit den Fakultäten, in welchem insb. die Zeiträume für die Befragungen festgeschrieben sind.

(3) Der Studiausschuss des Senates beschließt die einzusetzenden Erhebungsinstrumente.

(4) Die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane sind qua Amt die Evaluationsbeauftragten ihrer Fakultäten. Sie sind Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner ihrer Fakultät für die die Evaluation betreffenden Fragen.

(5) Die Leiterin bzw. der Leiter des Universitätsrechen- und Medienzentrums (URMZ) ist für die Bereitstellung der geeigneten IT-Hardware und Server verantwortlich. Dies umfasst die Gewährleistung einer datenschutzgerechten Datenhaltung (Datensicherheit).

2. Abschnitt Evaluationsinstrumente

§ 4 Evaluationskonzept

(1) Im Rahmen eines „student-life-cycle“-Konzeptes erhebt die Universität Erfurt Informationen in den verschiedenen Phasen eines Studierendenlebens, d. h. zum Studienstart, zur Mitte und zum Ende des gewählten Studiums, im Übergang in die sich daran anschließende berufliche Laufbahn sowie während der Berufstätigkeit. Neben der Lehrevaluation in jedem Semester werden deshalb die Studierenden in der Eingangsphase ihres Studiums, während des Studiums, zum Abschluss des Studiums sowie in verschiedenen Phasen ihrer Berufstätigkeit befragt.

(2) Bei der Evaluation von Studium und Lehre werden folgende Erhebungen durchgeführt: Lehrevaluation (§ 5), Studienanfängerinnen- bzw. Studienanfängerbefragung (§ 6), Systemevaluation (§ 7), Studienrichtungswechsel- und Exmatrikulationsbefragung (§ 8), Absolventinnen- bzw. Absolventenbefragung (§ 9) und Alumnibefragung (§ 10) sowie fakultativ externe Evaluationen (§ 11).

(3) Die Erhebungen werden mit einheitlichen Instrumenten und Verfahrensweisen durchgeführt, um hochschulweit sowie über mehrere Jahre hinweg eine entsprechende Vergleichbarkeit zu gewährleisten. Dabei können Spezifika der Fakultäten, Selbstverwaltungseinheiten und wissenschaftlichen Einrichtungen (z. B. durch spezielle einrichtungsbezogene Fragen) berücksichtigt werden.

(4) Evaluiert wird im Bachelor-Studium auf der Ebene der Teilstudiengänge (Studienrichtungen und Studium Fundamentale), im Master-Studium auf der Ebene des Studiengangs.

§ 5 Lehrevaluation

(1) Die Lehrevaluation verfolgt das Ziel, der bzw. dem einzelnen Lehrenden konstruktive Rückmeldungen bezüglich des mit ihrer bzw. seiner Lehrveranstaltung verbundenen Lehr- und Lernerfolgs aus Sicht der an dieser Lehrveranstaltung teilnehmenden Studierenden zu geben.

(2) Erhoben werden Daten zu Konzeption, Ablauf und Organisation der Lehrveranstaltung, zu Lernzielen, zum Kompetenzerwerb, zur Art und Weise der Vermittlung des Lehrstoffs, zum Engagement der Lehrperson sowie zur Betreuungssituation und zum Studienaufwand.

(3) Die Befragung erfolgt in der Regel im zweiten Drittel der Vorlesungszeit.

(4) Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation werden von der bzw. dem Lehrenden in der jeweiligen Lehrveranstaltung zurückgemeldet, um in der Diskussion mit den Studierenden eine qualitative Aufbereitung der Ergebnisse erreichen zu können. Der Veranstaltungstermin für diese Rückmeldung ist von der bzw. dem Lehrenden schriftlich festzuhalten.

(5) Lehrveranstaltungen mit weniger als fünf Studierenden werden zusammengefasst, wenn mehrere Lehrveranstaltungen einer bzw. eines Lehrenden zum selben Teilmodul angeboten werden.

(6) Liegen zu einer Lehrveranstaltung weniger als fünf Fragebögen von Studierenden vor, werden, soweit mehrere Lehrveranstaltungen eines Lehrenden zum selben Teilmodul angeboten werden, diese Lehrveranstaltungen zusammengefasst ausgewertet. Ist dies nicht möglich, erfolgt keine Auswertung.

§ 6 Studienanfängerinnen- bzw. Studienanfängerbefragung

(1) Ziel der Befragung der Studienanfängerinnen bzw. Studienanfänger ist es, Informationen über ihre Herkunft, ihre Erwartungen an das Studium an der Universität Erfurt und zu dem Prozess ihrer Studienwahl zu erfassen.

(2) Erhoben werden Daten zur Aufmerksamkeitserzeugung, den Gründen für die Wahl eines Studiums an der Universität Erfurt, den Erwartungen an ein Studium an der Universität Erfurt, zur Herkunft sowie zum Geschlecht.

(3) Die Befragung richtet sich an Studierende in ihrem bzw. seinem ersten Semester an der Universität Erfurt und erfolgt einmal im Jahr zu Beginn des Wintersemesters.

§ 7 Systemevaluation

(1) Ziel der Systemevaluation ist es, Informationen zur Einschätzung der Studiensituation an der Universität Erfurt zu gewinnen.

(2) Erhoben werden Daten zur Zufriedenheit mit den allgemeinen Studienbedingungen (Lehrinhalte, Organisation der Lehre und der Prüfungen, Studenumfeld), zu den persönlichen Studienbedingungen (Studienfächer, Studienaufwand, Studienpläne, Wohnsituation, familiäre Situation), zur Herkunft sowie zum Geschlecht.

(3) Diese Befragung richtet sich an Studierende im zweiten Studienjahr. Sie wird jährlich im Wintersemester durchgeführt.

§ 8 Studienrichtungswechsel- und Exmatrikulationsbefragung

(1) Ziel der Studienrichtungswechsel- und Exmatrikulationsbefragungen ist es, mehr über die Gründe für einen Studienrichtungswechsel bzw. eine Exmatrikulation, die nicht aufgrund eines erfolgreichen Studienabschlusses erfolgt, zu erfahren.

(2) Erhoben werden Daten zu den Motiven für die Studienwahl, den Gründen für den Studienrichtungswechsel bzw. die Exmatrikulation, zur Beurteilung der Studienbedingungen und zu den persönlichen Studienbedingungen (Studienfächer, Studienpläne, familiäre Situation), zur Herkunft und zum Geschlecht.

(3) Die Befragung erfolgt anlässlich der Eintragung des Studienrichtungswechsels bzw. der Exmatrikulation.

§ 9 Absolventinnen- bzw. Absolventenbefragung

(1) Ziel der Befragung der Absolventinnen bzw. Absolventen ist die rückblickende Bewertung der im erfolgreich abgeschlossenen Studium erworbenen Qualifikationen, der Zufriedenheit mit dem Studium sowie der Rahmenbedingungen während des Studiums.

(2) Erhoben werden Daten zur rückblickenden Bewertung von Studium und Lehre, zur Studienqualität, zur Zufriedenheit mit dem Studium, zur Bewertung der im Studium erworbenen Qualifikationen, zu dem bzw. den Studienfächern, Geschlecht, Nationalität sowie zum geplanten Berufseinstieg bzw. weiteren Studienabsichten.

(3) Die Befragung erfolgt anlässlich der Ausgabe des Bestehensbescheides.

§ 10 Alumnibefragung

(1) Ziel der Befragung der Alumni ist die rückblickende Bewertung der im Studium erworbenen Qualifikationen, der Zufriedenheit mit dem Studium sowie der Rahmenbedingungen während des Studiums vor dem Hintergrund einer Berufstätigkeit bzw. eines weiteren Studiums an einer anderen Hochschule.

(2) Erhoben werden Daten zur rückblickenden Bewertung von Studium und Lehre, zur Studienqualität, zur Zufriedenheit mit dem Studium, zur Bewertung der im Studium erworbenen Qualifikationen, zu allgemeinen demografischen Daten, zur aktuellen beruflichen Situation, zu Berufsintegration und Berufsverbleib sowie zu Absichten und Zielen von Weiterqualifikationen.

(3) Die Alumnibefragung erfolgt 2, 5 und 10 Jahre nach Studienabschluss.

§ 11 Externe Evaluation

Die Fakultäten können in Ergänzung zu den internen Erhebungen externe Evaluationen aller Studienprogramme eines Faches (Lehreinheit) durch eine Begutachtung aus der Perspektive Außenstehender (Peer-Review-Verfahren) durchführen.

3. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 12 Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten von Mitgliedern und Angehörigen der Universität dürfen zum Zwecke der Evaluation und Qualitätssicherung nur verarbeitet und genutzt werden, soweit dies unerlässlich ist. Die im Rahmen der Evaluation und Qualitätssicherung zu erhebenden Daten ergeben sich aus den §§ 4 bis 10. Die Daten dürfen nur den mit der Durchführung der Evaluation und Qualitätssicherung befassten Personen zugänglich gemacht werden. Diese Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Evaluation und Qualitätssicherung hat getrennt von anderen Verwaltungsverfahren zu erfolgen.

(2) Im Rahmen der Verarbeitung und Nutzung sind alle Daten, einschließlich personenbezogener Daten, so frühzeitig zu anonymisieren, wie es die Zwecke der Evaluation und Qualitätssicherung zulassen. Eine Verarbeitung oder Nutzung erhobener Daten für andere Zwecke als die der Evaluation und Qualitätssicherung und den daraus abzuleitenden Maßnahmen ist unzulässig.

(3) Spätestens ein Jahr nach der Erhebung von Evaluationsdaten ist zu prüfen, ob eine weitere Speicherung der erhobenen Daten notwendig ist. Die Prüfung und ihr Ergebnis sind zu dokumentieren. Personenbezogene (Evaluations-)Daten sind zu löschen, sobald ihre Kenntnis für die Daten verarbeitende Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

(4) Befragungen sind anonym durchzuführen, es sei denn, dass ein Personenbezug aus Gründen der Wertbarkeit der Befragungen nicht vermieden werden kann. In diesem Fall setzt die Befragung eine schriftliche Zustimmung der bzw. des Befragten voraus und die Daten sind nach der Auswertung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren. Eine personenbezogene Veröffentlichung der Befragungsergebnisse darf grundsätzlich nur mit Einwilligung der Betroffenen erfolgen. Das mit der Auswertung befasste Gremium der Universität ist bezüglich der erhobenen Daten zur Verschwiegenheit verpflichtet und darf die Daten nicht an Dritte weitergeben.

§ 13 Veröffentlichung und Verwendung

(1) Die bzw. der Lehrende erhält direkt nach Abschluss der Erhebung das Ergebnis der Lehrveranstaltungs-evaluation ihrer bzw. seiner Lehrveranstaltungen, um sie in der Lehrveranstaltung rückzumelden und die eigene Lehrkompetenz kritisch zu reflektieren.

(2) Die Dekanin bzw. der Dekan, die Studiendekanin bzw. der Studiendekan, die Dekanatsreferentin bzw. der Dekanatsreferent sowie die bzw. der Qualitätsmanagement-Beauftragte der jeweiligen Fakultät erhalten auf Lehrveranstaltungsebene Zugang zu den aggregierten und spezifischen Ergebnissen der Lehrrevaluation ihrer bzw. seiner Organisationseinheit und sind aufgefordert, bei erkennbaren Problemen nach geeigneten Lösungen zu suchen. Für die lehramtsbezogenen Studiengänge, d. h. die Master of Education Studiengänge und die in diesen als Zugangsvoraussetzungen genannten Teilstudiengänge des Bachelor Studiums, erhält die Studiendirektorin bzw. der Studiendirektor der Erfurt School of Education Zugang zu den Daten. Für die Lehrveranstaltungen des Sprachenzentrums erhält die Leiterin bzw. der Leiter des Sprachenzentrums Zugang zu den Daten. Für die Lehrveranstaltungen der Willy Brandt School erhält die Direktorin bzw. der Direktor der Willy Brandt School Zugang zu den Daten.

(3) Die Dekanin bzw. der Dekan, die Studiendekanin bzw. der Studiendekan, die Dekanatsreferentin bzw. der Dekanatsreferent sowie die bzw. der Qualitätsmanagement-Beauftragte der jeweiligen Fakultät erhalten Zugang zu den auf Studiengangsebene aggregierten Ergebnissen aller unter § 4 Abs. 2 genannter Erhebungen, um die Qualität in Studium und Lehre und Entwicklungspotentiale innerhalb der Fakultät zu beraten. Für die lehramtsbezogenen Studiengänge, d. h. die Master of Education Studiengänge und die in diesen als Zugangsvoraussetzungen genannten Teilstudiengänge des Bachelor Studiums, erhält die Studiendirektorin bzw. der Studiendirektor der Erfurt School of Education Zugang zu den Daten.

(4) Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Studium und Lehre erhält sämtliche Ergebnisse aus den Erhebungen, um sie im Studienausschuss des Senates zur Unterstützung der Qualitätssicherung zu beraten.

(5) Die Ergebnisse der unter § 4 Abs. 2 genannten Befragungen auf Studiengangsebene können im Rahmen von Akkreditierungsverfahren in einer für den gegebenen Zweck aufbereiteten Form genutzt werden.

§ 14 Inkrafttreten, Ausserkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Evaluationsordnung der Universität Erfurt vom 10. Juli 2013, VerkBl UE RegNr.: 2.3.16, außer Kraft.

Der Präsident der
Universität Erfurt